

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2002/05/15 30.15-77/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.2002

Rechtssatz

Die Verpflichtung gemäß § 159 Abs 4 BauV, die Nachweise für die Unterweisungen der Arbeitnehmer nach§ 154 Abs 5 BauV auf jenen Baustellen zur Einsichtnahme aufzulegen, auf denen Arbeitnehmer länger als fünf Arbeitstage beschäftigt werden, besteht sinnvollerweise bereits ab dem ersten Arbeitstag. Mit der Bestimmung des § 159 Abs 4 erster Absatz BauV wollte der Gesetzgeber offensichtlich nur jene Baustellen von den (bürokratischen) Auflagepflichten herausnehmen, auf denen insgesamt nicht länger als fünf Arbeitstage gearbeitet wird.

Schlagworte

Baustellen Unterweisungen Auflagepflicht Gesamtdauer Beschäftigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at